

et du Développement rural, ☐
Référence: 246/22
24 NOV. 2022
A traiter par:
Copie à:

Version vom 24. November 2022

**Stellungnahme des LDB (Luxembourg Dairy Board) zum
« Projet de loi concernant le soutien au développement durable des zones rurales »
(dépôt à la Chambre des Députés : 2/8/2022 ; document parlementaire no 8060)**

Die Lage der Wirtschaft im Allgemeinen und des Agrarsektors im Besonderen ist zur Zeit gekennzeichnet durch Preissteigerungen bei den Betriebsmitteln, insbesondere den Energieprodukten (Diesel, Heizöl,...), Düngemitteln, Futtermitteln ... sowie durch Engpässe in den Lieferketten die zu erhöhten Lieferzeiten führen. Die gestiegenen Produktionskosten führen zu höheren Verbraucherpreisen, u.a. bei Lebensmitteln, was zu einem veränderten Verbrauchsverhalten führt.

Laut einer rezenten Studie des BAL (Büro für Agrarsoziologie und Landwirtschaft) im Auftrag des EMB (European Milk Board) liegen aktuell (Stand Juli 2022) in der Milchproduktion die Erzeugungskosten unter den Einnahmen. Allerdings ist dies ein kurzfristiges Phänomen innerhalb einer langen Zeitreihe wo die Unterdeckung der Erzeugungskosten überwiegt. Die angestauten Einkommensdefizite werden so teilweise kompensiert.

Trotzdem ist eine Ausdehnung der Milchproduktion nicht in Sicht. Die Fleischrinderherde und der Schweinebestand befinden sich im Abwärtstrend während die Milchviehherde stagniert. Eine Anpassung der Viehbestände an den Klimawandel scheint wahrscheinlich.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen muss eine aktive Landwirtschaft, die im Respekt von Umwelt und Natur ausreichend Nahrungsmittel herstellt, gefördert werden und nicht eine forcierte Extensivierung der Landwirtschaft. Der Gesetzentwurf des Agrargesetzes weist durch die vielen freiwilligen Umweltprogramme (Ökoregelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eindeutig in Richtung Extensivierung. Ein „Rééquilibrage“ zugunsten einer ressourcenschonenden und produktiven Landwirtschaft ist unbedingt erforderlich.

Basisprämie:

Die Reduktion der Basisprämie um durchschnittlich 30 Prozent gegenüber dem aktuellen Niveau wird zwar teilweise durch andere Prämien (Umverteilungsprämie, gekoppelte Prämien, Ecoschemes) die neu eingeführt werden kompensiert, doch ein Ausgleich in Höhe des Rückgangs bei der Basisprämie ist für den durchschnittlichen Familienbetrieb nicht gegeben.

Ecoschemes

Der LDB weist darauf hin, dass für die Ecoschemes 25% des Budgets der 1. Säule zur Verfügung stehen und die Prämien gekürzt werden falls mehr Flächen gemeldet werden als vorgesehen. Die für die Ecoschemes vorgesehenen finanziellen Mittel sind ausschließlich für diese bestimmt und können nicht auf die anderen Prämien der ersten Säule umgeschichtet werden. Es bestehen erhebliche Zweifel bei verschiedenen Programmen, wie z.B. der zeitnahen Einarbeitung von Festmist innerhalb von 4 Stunden, ob sie in der Praxis umsetzbar und kontrollierbar sind.

Art. 1 Definition « Aktiver Landwirt »

Hauptkriterium, um in den Genuss der Fördermaßnahmen des Agrargesetzes zu kommen ist das Statut des „aktiven Landwirts“. Allerdings ist dieses Statut praktisch jeder physischen oder juristischen Person zugänglich. Bei den Fördermaßnahmen wird auch nicht mehr zwischen Haupt- und Nebenerwerbslandwirt unterschieden.

Dies kann Personen, die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen sind, dazu verleiten ihre Pachtverträge mit den Landwirten zu kündigen und die Flächen sozusagen selbst zu bewirtschaften. In Wirklichkeit besteht die Bewirtschaftung darin, dass die Flächen einmal pro Jahr gemulcht werden. Im Endeffekt aber werden den tatsächlichen „aktiven“ Landwirten Flächen entzogen und somit die Produktionsbasis ihrer ganzen Tätigkeit, die bewirtschafteten Flächen, eingeschränkt. Der Konkurrenzkampf zwischen den Landwirten um die knappe Ressource Land wird noch weiter verschärft.

Auch juristische Personen, denen kein beim Centre Commun de la Sécurité Sociale (CCSS) als hauptberuflich eingeschriebener Landwirt angehört, können den Statut „aktiver Landwirt“ erhalten. Einzige Bedingung um als „aktiver Landwirt“ anerkannt zu werden ist, dass sie mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften. Demnach können auch Vereinigungen, die nicht primär die Produktion von Nahrungsmitteln zum Ziel haben, von den im Agrargesetz vorgesehenen Fördermöglichkeiten Gebrauch machen. Der Kreis der Nutzer der knappen Ressource Land wird erweitert und es werden der produktiven Landwirtschaft zusätzliche Flächen entzogen.

Der LDB fordert daher als Vorbedingung für sämtliche Prämien und Vergünstigungen des Agrargesetzes, dass die Mindestaktivität, die auf dem Betrieb stattfinden muss, wesentlich höher liegt als die Bewirtschaftung von 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Um als aktiver Landwirt anerkannt zu werden, muss der Landwirt eine Mindestgrösse des Betriebes, ausgedrückt in Euro Standarddeckungsbeitrag, und eine landwirtschaftliche Ausbildung vorweisen. Ausserdem muss weiter wie bisher bei der Höhe der Prämien und bei der Investitionsförderung zwischen Vollerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben unterschieden werden. Führt der Betriebsleiter den Betrieb nach Gewährung der Altersrente weiter sollte er von sämtlichen Prämien und Vergünstigungen des Agrargesetzes ausgeschlossen werden.

Erstinstallierungsprämie Junglandwirt:

Die Höhe und die pauschale Gewährung der Beihilfe begünstigen den Einstieg von Trittbrettfahrern, die auf Prämien fokussiert sind anstatt auf aktive Landwirtschaft.

Der LDB fordert eine Staffelung der Prämie je nach Ausbildungsgrad und eine Staffelung der Auszahlung der Beihilfe über einen Zeitraum von 10 Jahren. Eine solide Ausbildung im Bereich Landwirtschaft sowie Berufserfahrung sollten die Grundvoraussetzungen zur Gewährung der Erstinstallierungsprämie sein.

Meisterbrief Landwirt

So wie bei den Handwerksberufen sollte ein duales System zum Erhalt der Meisterprüfung eingeführt werden. Die bestandene Meisterprüfung sollte die Voraussetzung zum Führen eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs sein.

Art 6: Genehmigungsverfahren für die Vergrößerung des Viehbestandes pro Betrieb ab einem Viehbestand der 2 theoretischen Arbeitskräften entspricht; Verbot der Vergrößerung des Viehbestandes pro Betrieb ab einem Viehbestand der 5 theoretischen Arbeitskräften entspricht. Das Genehmigungsverfahren soll eingeführt werden um sicherzustellen dass Luxemburg in der europäischen NEC-Direktive eingegangenen Verpflichtungen zur Reduzierung der Ammoniakemissionen erreicht.

Der LDB lehnt das Genehmigungsverfahren sowie das pauschale Vergrößerungsverbot ab einer bestimmten Grösse ab. Der Schutz des luxemburgischen Agrarsektors vor ausländischen Investoren, der als Begründung angeführt wurde, entspricht nicht der Realität.

Anstatt einer absoluten Begrenzung des Viehbestandes pro Betrieb fordert der LDB einen Katalog von Fördermaßnahmen zur gezielten Reduzierung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft. Maßnahmen zur Reduzierung der Ammoniakemissionen sollten in folgenden Bereichen gefördert werden:

Weidehaltung/Stallhaltung

Tierhaltung (Fütterung, Erstkalbealter,...)

Stallbau

Lagerung und Ausbringung der organischen Dünger aus der Viehhaltung (Mist und Gülle).

Der LDB hat sich eingehend mit den Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft beschäftigt und schlägt folgende Vorgehensweise vor, um die Reduktionsziele zu erreichen:

In der NEC-Direktive ist für Luxemburg eine Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft gegenüber dem Niveau von 2005 von 1% für 2020 und von 22% für 2030 vorgeschrieben. Vorrangig sollten alle technischen Maßnahmen, die zur Senkung der Ammoniakemissionen führen, umgesetzt werden. Dabei sollten die Maßnahmen, die am meisten Einsparpotential bieten, vorrangig zum Einsatz kommen. Hier sind u.a. die Gülleausbringung mittels Schleppschuh sowie die zeitnahe Einarbeitung von Gülle und Festmist auf Ackerland zu nennen. Auch sollten alle Anstrengungen unternommen werden damit das Erstkalbealter bei Milch- und Mutterkühen heruntergesetzt werden kann.

Der LDB schlägt vor, dass Betriebe, die ihren Viehbestand vergrößern wollen, zB im Zusammenhang mit Investitionen in Stallgebäude, vorher einen Nachhaltigkeitscheck auf ihrem Betrieb erstellen lassen. Dieser Nachhaltigkeitscheck wird nach einem standardisierten Bewertungssystem durchgeführt. Wird ein gewisse Nachhaltigkeitsstufe erreicht ist eine Vergrößerung des Viehbestandes erlaubt. Allerdings muss auch nach der Vergrößerung des Viehbestandes das Nachhaltigkeitsniveau weiterhin gewährleistet bleiben. Der Nachhaltigkeitscheck beinhaltet folgende Parameter:

- Stickstoffbilanz: Überschuss kg Stickstoff pro ha
- Humusbilanz: Humusmenge pro ha
- Eiweissautarkie: Eiweissautarkie nach verwertetem Eiweiss (Eiweissautarkie-Tier) (%) und Eiweissautarkie nach aufgenommenem Eiweiss (Eiweissautarkie-Pflanze) (%)
- Ammoniakemissionen (kg $\text{NH}_3\text{-N}$ /ha)
- Tierwohl: anerkanntes Monitoring (u.a. Nutzungsdauer, Gesundheitskriterien)

Der einzelne Betrieb wird für jeden dieser Parameter bewertet und das Gesamtergebnis ergibt das Nachhaltigkeitsniveau des Betriebes. Die Gewichtung der einzelnen Parameter zur Berechnung des Nachhaltigkeitsniveaus wird von einer zu bildenden Arbeitsgruppe festgelegt.

Der LDB bekennt sich nach wie vor zum Modell des traditionellen Familienbetriebes, bei dem die Arbeit hauptsächlich von den Familienmitgliedern erledigt wird. Ein unbeschränktes Wachstum einiger weniger Betriebe auf Kosten der traditionellen Familienbetriebe ist nicht erstrebenswert. Daher sollten die traditionellen Familienbetriebe bevorzugt die Möglichkeit erhalten ihren Viehbestand bis zu einer gewissen Größe, die mit dem Familienbetrieb vereinbar ist, zu erweitern. Allerdings muss der Vielfalt der Organisationsstrukturen des Betriebes (Einzelbetrieb, Mehrfamilienbetrieb, Fusionsbetrieb) Rechnung getragen werden.

Eine absolute Obergrenze beim Viehbestand würde ohnehin die Betriebe, die bereits jetzt über die höchsten Viehbestände verfügen, nicht treffen. Im Nachhinein stellen wir fest, dass die zeitweilige Aufhebung des Höchstbetrages bei den Investitionsbeihilfen zu einer Fehlentwicklung geführt hat, die nicht mit einem Verbot von Viehbestandserweiterungen wieder rückgängig gemacht werden kann.

Investitionsförderung

Die Liste der förderfähigen Investitionen sollte laufend an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. So sollten zum Beispiel elektrogetriebene Maschinen (Hoflader,...) und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen zum Eigenverbrauch als förderfähig anerkannt werden. Die maximal förderfähigen Investitionsbeträge sowie die Einheitswerte der förderfähigen Investitionen müssen laufend an die Preisentwicklung angepasst werden. Hierzu sollten die geeigneten, vom STATEC berechneten Preisindizes (Baupreisindex, Index der Preise von industriell hergestellten Produkten) herangezogen werden.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen wird vorgeschlagen. Beispiele sind: bodennahe Gülleausbringung, Verringerung der Stickstoffdüngung, Verringerung des Rindviehbestandes, Förderung des Weidegangs für Rinder, Beibehaltung einer niedrigen Besatzdichte. Der Landwirt kann die Maßnahmen auswählen, die am besten auf seinen Betrieb passen. Die Teilnahme an den Programmen ist freiwillig, was im Prinzip zu begrüßen ist. Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der mit den Programmen einhergeht, erscheint jedenfalls riesig und stellt eine weitere Ablenkung von der eigentlichen Aufgabe der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelproduktion, dar. Die Maßnahme „Verringerung des Rindviehbestandes“ wird wohl eher von auslaufenden Betrieben in Anspruch genommen werden. Eine Reduzierung der Besatzdichte in den aktiv produzierenden Betrieben wird dadurch nicht erreicht.

Die Milchproduktion ist aufgrund der natürlichen und ökonomischen Bedingungen in Luxemburg die dominante Produktionsausrichtung in der Landwirtschaft. Es überrascht daher nicht daß der Selbstversorgungsgrad bei Milch und Milchprodukten weit über 100% liegt. Bei anderen Agrarprodukten wie z.B. Getreide, Ölfrüchte, Obst und Gemüse liegt er deutlich drunter. Ein Selbstversorgungsgrad von 100% bei allen landwirtschaftlichen Produkten ist für ein kleines Land wie Luxemburg nicht erstrebenswert. Vielmehr sollte die Produktion von Milch und Rindfleisch, die aufgrund der natürlichen und ökonomischen Bedingungen effizient produziert werden können, nicht beeinträchtigt werden.

Im Vordergrund sollte nach wie vor eine Nahrungsmittelproduktion, die mit den natürlichen Standortbedingungen im Einklang ist, stehen. Am Grünlandstandort Luxemburg ist die Milchviehhaltung nach wie vor die Produktion der Wahl mit der sich eine hohe Produktivität und der Erhalt der Umwelt, des Klimas und der Biodiversität am ehesten vereinen lässt.

Anhang
zur Stellungnahme des LDB (Luxembourg Dairy Board) zum „Projet de loi concernant le soutien au développement durable des zones rurales »

Die Stellungnahme des LDB wird wie folgt ergänzt:

Seite 1, 2. Absatz lautet wie folgt:

Laut einer rezenten Studie des BAL (Büro für Agrarsoziologie und Landwirtschaft) im Auftrag des EMB (European Milk Board) liegen aktuell (Stand Juli 2022) in der Milchproduktion die Erzeugungskosten **unter** den Einnahmen. Allerdings ist dies ein **kurzfristiges** Phänomen **innerhalb** einer langen Zeitreihe wo die Unterdeckung der Erzeugungskosten überwiegt. Die angestauten Einkommensdefizite werden so teilweise kompensiert.

Seite 1, 4. Absatz, der letzte Satz lautet wie folgt:

Ein „Rééquilibrage“ zugunsten einer **ressourcenschonenden und produktiven Landwirtschaft** ist unbedingt erforderlich.

Seite 1, im 5. Absatz wird ein neuer Absatz „Ecoschemes“ eingeführt der wie folgt lautet:

Der LDB weist darauf hin, dass für die Ecoschemes 25% des Budgets der 1. Säule zur Verfügung stehen und die Prämien gekürzt werden falls mehr Flächen gemeldet werden als vorgesehen. Die für die Ecoschemes vorgesehenen finanziellen Mittel sind ausschließlich für diese bestimmt und können nicht auf die anderen Prämien der ersten Säule umgeschichtet werden. **Es bestehen erhebliche Zweifel bei verschiedenen Programmen, wie z.B. der zeitnahen Einarbeitung von Festmist innerhalb von 4 Stunden, ob sie in der Praxis umsetzbar und kontrollierbar sind.**

Seite 2, der erste Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der LDB fordert daher als Vorbedingung für sämtliche Prämien und Vergünstigungen des Agrargesetzes dass die Mindestaktivität, die auf dem Betrieb stattfinden muss, wesentlich höher liegt als die Bewirtschaftung von 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Um als aktiver Landwirt anerkannt zu werden muss der Landwirt eine Mindestgrösse des Betriebes, ausgedrückt in Euro Standarddeckungsbeitrag, und eine landwirtschaftliche Ausbildung vorweisen. Ausserdem muss weiter wie bisher bei der Höhe der Prämien und bei der Investitionsförderung zwischen Vollerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben unterschieden werden. Führt der Betriebsleiter den Betrieb nach Gewährung der Altersrente weiter sollte er von sämtlichen Prämien und Vergünstigungen des Agrargesetzes ausgeschlossen werden.

Seite 2, 2. Absatz (Erstinstallierungsprämie Junglandwirt), 2. Satz lautet wie folgt:

Der LDB fordert eine Staffelung der Prämie je nach Ausbildungsgrad und eine Staffelung der Auszahlung der Beihilfe **über einen Zeitraum von 10 Jahren**. Eine solide Ausbildung im Bereich Landwirtschaft sowie Berufserfahrung sollten die Grundvoraussetzungen zur Gewährung der Erstinstallierungsprämie sein.

Seite 3, 1. Absatz lautet wie folgt:

Der LDB schlägt vor, dass Betriebe, die ihren Viehbestand vergrößern wollen, zB im Zusammenhang mit Investitionen in Stallgebäude, **vorher einen Nachhaltigkeitscheck auf ihrem Betrieb erstellen lassen. Dieser Nachhaltigkeitscheck wird nach einem standardisierten Bewertungssystem durchgeführt.** Wird ein gewisses Nachhaltigkeitsniveau erreicht ist eine Vergrößerung des Viehbestandes erlaubt. Allerdings muss auch nach der Vergrößerung des Viehbestandes das Nachhaltigkeitsniveau weiterhin gewährleistet bleiben. **Der Nachhaltigkeitscheck beinhaltet folgende Parameter:**

- **Stickstoffbilanz: Überschuss kg Stickstoff pro ha**
- **Humusbilanz: Humusmenge pro ha**
- **Eiweissautarkie: Eiweissautarkie nach verwertetem Eiweiss (Eiweissautarkie-Tier) (%) und Eiweissautarkie nach aufgenommenem Eiweiss (Eiweissautarkie-Pflanze) (%)**
- **Ammoniakemissionen (kg NH₃_N/ha)**
- **Tierwohl: anerkanntes Monitoring (u.a. Nutzungsdauer, Gesundheitskriterien)**

Der einzelne Betrieb wird für jeden dieser Parameter bewertet und das Gesamtergebnis ergibt das Nachhaltigkeitsniveau des Betriebes. Die Gewichtung der einzelnen Parameter zur Berechnung des Nachhaltigkeitsniveaus wird von einer zu bildenden Arbeitsgruppe festgelegt.

Seite 3, Absatz „Agrarumwelt- und Klimamassnahmen“

Der Satz „Manche Programme sind wenig oder überhaupt nicht praxistauglich.“ wird gestrichen.

24/11/2022